

# RS OGH 2005/1/20 21R11/05h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2005

## Norm

AußStrG §235.aF.

JN §40a

AußStrG §199.nF.

## Rechtssatz

Für die binnen Jahresfrist ab Rechtskraft der Ehescheidung bei anhängigen Aufteilungsverfahren eingebrachte Klage auf Herausgabe eines Schlüssels zur Ehewohnung ist der Rechtsweg unzulässig ("Zusammenhangsaufgabenkreis des Außerstreitrichters"). Die ersetzbare Aufhebung des § 235 AußStrG (aF) durch das AußStrG BGBI I Nr. 111/2003, das grundsätzlich auch auf Verfahren anzuwenden ist, die vor dem Inkrafttreten anhängig geworden sind, hat daran nichts geändert. Die Klage ist nun gemäß § 40a JN als Antrag zu werten und dem zuständigen Außerstreitrichter zu überweisen.

## Entscheidungstexte

- 21 R 11/05h  
Entscheidungstext LG St. Pölten 20.01.2005 21 R 11/05h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2005:RSP0000038

## Dokumentnummer

JJR\_20050120\_LG00199\_02100R00011\_05H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>